

1577/AB

vom 04.08.2014 zu 1662/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0111-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1662/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Langzeitbesuche im Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der nachfolgenden Tabelle sind Anzahl und Art der Besuche in österreichischen Justizanstalten im Jahr 2013 zu entnehmen:

Justizanstalt	Tischbesuch	Einzelsprechkabine	Langzeitbesuch	Gesamt
Eisenstadt	383	1.881	-	2.264
Feldkirch	2.860	1.560	-	4.420
Garsten	3.180	2.789	111	6.080
Gerasdorf	1.920	-	-	1.920
Göllersdorf	2.114	7	-	2.121
Hirtenberg	5.171	-	7	5.178
Innsbruck	2.500	12.500	-	15.000
Graz-Jakomini	5.200	10.400	-	15.600
Graz-Karlau	8.041	1.377	131	9.549
Klagenfurt	5.292	1.908	-	7.200
Korneuburg	436	3.253	60	3.749
Krems	907	681	-	1.588
Leoben	2.475	1.851	25	4.351
Linz	2.591	6.799	2	9.392
Ried	555	797	-	1.352
Salzburg	104	4.800	-	4.904
Sonnberg			-	4.346
St. Pölten	3.711	225	-	3.936
Stein	7.036	592	194	7.822
Suben	1.633	-	-	1.633

Schwarzau	1.124	148	21	1.293
Wels	2.100	3.840	11	5.951
Wien - Favoriten	1.455	1.004	8	2.467
Wien - Josefstadt	832	38.455	-	39.287
Wien - Mittersteig	3.072	-	-	3.072
Wien - Simmering	11.960	2.080	1	14.041
Wr. Neustadt	3.652	1.716	-	5.368

Zu 2:

Folgende sonstige Besuchsformen werden in österreichischen Justizanstalten noch ermöglicht:

Justizanstalt	Besuchsform
Garsten	Besuche am Krankenbett der Inquisitenabteilung des LKH Steyr mit Genehmigung des Anstaltsleiters
Graz-Jakomini	Tischbesuche für Strafgefangene im Freien
Klagenfurt	Besuche im Zuge der Bewegung im Freien bei InsassInnen des Freigängerhauses
Krems	Besuche eines/einer Insassen/Insassin in der Krankenabteilung
Linz	„Besuche im Freien“ in der Außenstelle Asten und im Forensischen Zentrum Asten „Besuche am Krankenbett“ im Forensischen Zentrum Asten
Salzburg	In begründeten Fällen im Rahmen von Zivilausführungen zu Betreuungseinrichtungen
Sonnberg	„Sozialbesuche“ - Besuche mit Kindern in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und in Anwesenheit des Sozialen Dienstes
Hirtenberg St. Pölten Stein	Tischbesuch ohne Körperkontakt - in die Tabelle zu Pkt 1 aufgenommen
alle Justizanstalten	§ 85 Abs. 4 StVG, § 96 StVG werden in Form des Tischbesuches abgewickelt und wurden – sofern angegeben – in die Tabelle zu Pkt 1 aufgenommen

Zu 3:

Justizanstalt	Anzahl der Besuche im Jahr 2013 pro Insasse (bezogen auf den Insassenstand vom 1. Juli 2013)
Eisenstadt	28,30
Feldkirch	31,80
Garsten	15,63
Gerasdorf	21,33
Göllersdorf	13,51
Hirtenberg	12,18
Innsbruck	32,24
Graz-Jakomini	33,62
Graz-Karlau	18,12
Klagenfurt	21,75
Korneuburg	13,83
Krems	13,02
Leoben	23,27
Linz	22,10
Ried	12,75
Salzburg	29,36
Sonnberg	12,14
St. Pölten	17,42
Stein	9,98
Suben	5,83
Schwarzau	8,56
Wels	38,90
Wien - Favoriten	21,45
Wien -Josefstadt	32,63
Wien -Mittersteig	21,94
Wien -Simmering	31,98
Wr. Neustadt	24,85

Zu 4 und 5:

Die Besuchsmöglichkeiten in den Justizanstalten entsprechen der gesetzlichen Vorgabe des § 94 Abs. 1 StVG und sind vom Anstaltsleiter an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, festzusetzen. Aus organisatorischen bzw. personellen Gründen ist es derzeit einigen Justizanstalten leider nicht möglich, Besuche am Wochenende anzubieten. Aus einer Analyse der IVV-Daten ergibt sich aber, dass

Besuchsmöglichkeiten am späten Nachmittag und frühen Abend ohnedies wesentlich besser angenommen wurden, als jene am Wochenende. Mit der entsprechenden Verlegung der Besuchszeiten ist der Bedarf an Wochenendbesuchszeiten stark zurückgegangen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Genehmigung durch den Anstaltsleiter sind jedoch Besuche in allen Justizanstalten auch außerhalb der Besuchszeiten möglich.

Zu 6:

Im Zuge des neuen Internetauftritts des Strafvollzuges werden noch heuer alle Justizanstalten und deren Außenstellen neben den Amtsstunden auch die Besuchszeiten angeben.

Zu 7:

Über Besuchsstreichungen werden zentral keine Aufzeichnungen geführt. Nur im Ausnahmefall kann es vorkommen, dass etwa aufgrund von Zwischenfällen Besuchszeiten ad hoc reduziert werden oder ganz entfallen müssen.

Zu 8 bis 11:

Justizanstalt	Anzahl „geeignete Räumlichkeiten“ für Besuchsempfang gemäß § 93 Abs 2. StVG	Jahr der Einrichtung dieser Räumlichkeiten
Eisenstadt	1	2013
Garsten	1	2013
Korneuburg	2	2012
Leoben	2	2005
Stein	2	2007, 2011
Suben	1	2007
Schwarzau	1	2010
Wels	1	2008
Wien-Favoriten	1	2006

Im Zuge von Zu- und Umbauten und Sanierungen werden – unter Berücksichtigung der budgetären und baulichen Gegebenheiten – weitere „geeignete Räumlichkeiten“ im Sinn des § 93 Abs. 2 StVG in den Justizanstalten eingerichtet.

Zu 12:

Justizanstalt	Mitbenutzungsmöglichkeit von Einrichtungen iSd § 93 Abs.2. StVG
Göllersdorf	Justizanstalt Korneuburg
Graz-Jakomini	Justizanstalt Leoben (ab Herbst 2014 in der Justizanstalt Graz-Karlau)
Hirtenberg	Außenstelle Münchendorf (Justizanstalt FAV)

Krems	Justizanstalt Stein
Linz	Justizanstalt Wels
Ried	Justizanstalt Suben
Sonnberg	Justizanstalt Korneuburg
St. Pölten	Justizanstalt Stein
Wien-Simmering	Justizanstalt Korneuburg
Wr. Neustadt	Justizanstalt Schwarza

Zu 13:

Bei der konkreten Ausgestaltung der Räumlichkeiten iSd § 93 Abs. 2 StVG sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Räumlichkeiten liegen aus Sicherheitsgründen im sogenannten „Halbgesperre“ (Schnittstelle zu Außen und Innen) und werden in der Regel als Wohnraum mit Kleinküche, Kinderspielecke, abgetrennter Sanitäreinheit und natürlicher Belichtung (Fenster) ausgeführt. Die Größe der Einheit ist abhängig vom jeweils vorhandenen Raumangebot in Bestandsgebäuden und liegt in etwa zwischen 30 bis 40 m² bei Neubauten.

Zu 14:

Informationsblätter werden von den Justizanstalten individuell gestaltet. Folgende Regeln sind von Langzeitbesuchern jedenfalls zu befolgen:

- Während des Aufenthaltes in der Justizanstalt ist den Anordnungen des Justizpersonals Folge zu leisten.
- Besuche sind nach den vorgegebenen zeitlichen Rahmenbedingungen pünktlich zu beginnen und zu beenden.
- Der Langzeitbesuch kann jederzeit auf Wunsch der Beteiligten und in Notsituationen durch die Gegensprechsanlage sowie auf Anordnung der Justizbediensteten abgebrochen werden.
- Durchsuchung durch Justizwachebeamten vor und nach dem Besuch gemäß §101 Abs. 4 StVG.
- Verbot des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit anderen als den für den Langzeitbesuch vorgesehenen Insassen bzw. Insassinnen.
- Verbot der Mitbringung von Geld, Gegenständen, Nahrungs- und Genussmitteln.
- Verbot der Verwendung von Foto-, Video- sowie Tonbandaufnahmegeräten.
- Rauchverbot.
- Die Verpflegung für den Langzeitbesuch erfolgt ausnahmslos durch den Zusatz-Nahrungs-Genussmitteleinkauf der Insassen und Insassinnen.
- Einfache Toiletteartikel (Medikamente, Windeln, original verschlossene Babynahrung,...) zum Besuch sind gestattet.
- Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung

eines Erwachsenen und mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten am Langzeitbesuch teilnehmen.

- Die Besuchsräumlichkeiten sind ordnungsgemäß und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

Zu 15:

Justizanstalt	Langzeitbesuch stattgegeben
Garsten	111
Hirtenberg	7
Graz-Karlau	131
Korneuburg	60
Leoben	25
Linz	2
Stein	194
Schwarzau	21
Wels	11
Wien-Favoriten	8
Wien-Simmering	1

Zu 16:

Justizanstalt	Langzeitbesuch nicht stattgegeben
Garsten	6
Korneuburg	21
Leoben	10
Linz	3
Stein	48
Wels	15

Zu 17:

Die Auslastung der Langzeitbesuchsräume variiert zeitlich und nach Justizanstalten stark. Während derzeit etwa die Auslastung in der Justizanstalt Schwarzau eher gering ist, beträgt sie in der Justizanstalt Garsten 98% und in der Justizanstalt Stein zwischen 85 und 90%.

Zu 18 bis 20:

Die Dauer eines Langzeitbesuches beträgt zwischen drei und 14 Stunden. Die Räumlichkeiten verfügen über keine Audio- und/oder Videohardware zur Aufzeichnung der Besuche.

Zu 21:

Ein Langzeitbesuch für gleichgeschlechtliche Partner bzw. Partnerinnen ist grundsätzlich möglich, wurde aber meines Wissens noch nicht in Anspruch genommen.

Zu 22:

In der Justizanstalt Garsten wurde einmal einem Insassen nach einem Besuch ein vom Besucher übergebener Gegenstand abgenommen. Sonst sind mir keine negativen Erfahrungen bekannt, die auf gesicherten bzw. überprüften Behauptungen beruhen würden.

Zu 23 bis 25:

Das System der Integrierten Vollzugsverwaltung ist seit Ende 1999 flächendeckend in Verwendung. Es wird auch dazu verwendet, Insassenbesuche zu verwalten und im Zuge dessen folgende Daten zu speichern:

- Name, Haftnummer und Geburtsdatum des Insassen bzw. der Insassin
- Besucherdaten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)
- Ausweisdaten des/der Besuchers/Besucherin (welches Dokument, Ausweisnummer, ausstellende Behörde)
- Beziehung zum Insassen bzw. zur Insassin
- Besucheranzahl
- Dauer des Besuches (Datum, Beginn und Ende des Besuches)
- Rechtsgrundlage des Besuches (z.B.: § 93 StVG)

Zu 26:

Über Briefverkehr, Telefongespräche, Besuchsmöglichkeiten sowie Gewährung von Vollzugslockerungen (in Form von Ausgängen während des Vollzuges zur Aufrechterhaltung der Sozialkontakte) wird versucht, dem Kontaktverlust zwischen Insassen bzw. Insassinnen und ihren Angehörigen oder sonst ihnen nahestehende Personen entgegenzuwirken.

Zu 27:

Gemäß § 75 StVG sind Strafgefangene anzuleiten, Beziehungen zu ihren Angehörigen zu pflegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebes in der Anstalt möglich ist und soweit zu erwarten ist, dass dies die Strafgefangenen günstig beeinflussen, ihr späteres Fortkommen fördern oder sonst für sie von Nutzen sein werde. Kontakt mit Angehörigen als individuelle psychosoziale Hilfe zählt zum Aufgabenbereich der Betreuungsdienste, vorrangig als Kernaufgabe des Sozialen Dienstes. Dabei werden Mitarbeiter des Sozialen Dienstes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Regel auch durch direkte Familienkontakte und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen außerhalb der Anstalt und der Amtsstunden tätig. Der Bogen spannt sich von Erhebungen des sozialen Umfeldes einzelner Insassen bzw. Insassinnen bis hin zur Beratung und Betreuung von Angehörigen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, persönlich, telefonisch oder schriftlich für

allfällige Anliegen mit dem Sozialen Dienst in Kontakt zu treten.

Bei bestimmten Deliktsgruppen sind Angehörigenkontakte durch die Betreuungsdienste standardmäßig vorgesehen. Die Gefangenenseelsorge betreut in einigen Justizanstalten Angehörigengruppen. Ferner werden Informationen über die Homepage „Justizanstalten Österreich“ zu Besuchszeiten, Besuchsdauer, Besuchsarten usw. angeboten.

In der Justizanstalt Graz-Jakomini stehen den Besucherinnen und Besuchern im Wartebereich Touchscreens zur Verfügung, über die in sechs Sprachen die wichtigsten Informationen über Rechte und Pflichten der Insassen und Insassinnen abgerufen werden können.

Wien, 1. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-08-04T10:23:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .